

# ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT

## 20112019

Die in diesem Reglement verwendeten Ausdrücke gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise

### 1. Geltungsbereich und Zweck

Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesen an die Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren, Angestellten und Beauftragten des Wasserbauverbandes Untere-untere Gürbe und Müsche (WGM).

### 2. Vorstand, Rechnungsrevisoren, Beauftragte

#### 2.1 Tag- und Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsrevisoren und Beauftragten erhalten für Vorstandssitzungen, Abgeordnetenversammlungen, sonstige Sitzungen und Besprechungen ~~sowie für grössere Einzelarbeiten~~ die folgenden Sitzungsgelder:

- Sitzungen bis 3 Stunden Dauer: ~~Fr~~CHF- 60.–
- Sitzungen bis 6 Stunden Dauer: ~~Fr~~CHF- 120.–
- Sitzungen von ~~>~~mehr als 6 Stunden Dauer: je weitere angebrochene Stunde ~~Fr~~CHF- 30.–

Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär und die Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten mit besonderer und/oder Leitungs-Verantwortung sowie die Rechnungsrevisoren für die Revisionstätigkeit sind zum Bezug des doppelten Sitzungsgeldes berechtigt.

Werden Sitzungsgelder ausgerichtet, gelten diese als Spesenersatz. Es werden keine weiteren Reise-spesen vergütet.

#### 2.2 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Vorstandes und Beauftragten (ohne Personal und Schwellenmeister) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziffer 2.1 abgegolten werden, folgende Stundenentschädigung:

- für leitende und verantwortungsvolle Funktionen: CHF 50.00
- für einfache Tätigkeiten und Begehungen: CHF 35.00

### 3. Angestellte

- 1 Die Angestellten werden mit einem Vertrag nach Obligationenrecht durch den Vorstand angestellt.
- 2 Die Entschädigung wird im Vertrag festgelegt und erfolgt pauschal oder im Stundenlohn.
- 3 Die Ansätze lehnen sich ~~– sofern gegeben –~~ an kantonale Richtlinien an.

### 4. Spesen

- 1 Für Porti, Telefon- und Büroauslagen, ÖV-Reisespesen und weitere WGM-bezogene Auslagen der Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren, Angestellten und Beauftragten werden die effektiven Kosten vergütet.
- 2 Beiträge an Bürogeräte sowie deren Betrieb und Unterhalt sind möglich; diese sind vom Büroaus-schuss festzulegen-
- 3 Für die Benützung eines Privatautos wird eine Entschädigung von Fr. –.70 / km vergütet.

5. **Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2011 und tritt nach Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung des Wasserbauverbandes Untere-untere Gürbe und Müsche vom 26. Januar 2011 12. Juni 2019 rückwirkend auf den 1. Januar Juli 2011-2019 in Kraft.

WASSERBAUVERBAND  
UNTERE GÜRBE UND MÜSCHE

Der Präsident:

Der Sekretär:

H. Wildberger  
Trachsel

E. Heller